

Entwurf einer Fortbildungsverordnung bzw. Empfehlung für Fortbildungsregelungen zum/r Berufspädagogen/Berufspädagogin

(gemäß §§ 53 bzw. 54 BBiG) vom 05.12.2006
(Erarbeitet von einem Expertenkreis der Sozialpartner
unter Federführung des BIBB auf Basis einer BMBF-Weisung)

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur „Berufspädagogin/zum Berufspädagogen“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, die folgende Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Die betriebsbezogene berufliche Aus- / Weiterbildung bzw. Personalentwicklung bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu planen, in den Unternehmen zu beraten, durchzuführen sowie in der Qualität weiterzuentwickeln.
2. Den betrieblichen und individuellen Qualifikationsbedarf ermitteln, zielgruppengerechte Qualifizierungsangebote entwickeln und die Unternehmen hinsichtlich der für die betriebliche Umsetzung notwendigen organisatorischen Veränderungen beraten.
3. Den Aufbau von fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen im Unternehmen unterstützen, entsprechende Personalentwicklungsprojekte erarbeiten und umsetzen sowie die dazu notwendigen betrieblichen Veränderungsprozesse formulieren und einleiten.
4. Die Entwicklung von spezifischen Betreuungs- und Qualifizierungsangeboten für Zielgruppen, die zusätzlicher lernpsychologischer, sozialpädago-

- gischer und kultureller Unterstützung bedürfen.
5. Die Leitung und Koordination in den genannten Bereichen einschließlich der Überprüfung der strategischen Leistung von Teams und der Zusammenführung von Wissen aus verschiedenen relevanten Bereichen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Fachwirt, zum Fachkaufmann, zum Industrie-, Fach- oder Handwerksmeister oder eine vergleichbare Fortbildung gemäß BBiG oder HwO und eine anschließende mindestens einjährige Berufspraxis oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene staatlich anerkannte zweijährige Fachschulfortbildung und eine anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende mindestens fünfjährige Berufspraxis und
 2. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung oder eine vergleichbare berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachweist.

(2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben sowie zu fachlichen Tätigkeiten i. S. des Absatzes 1 haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Kernprozesse der beruflichen Bildung
2. Berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung
3. Spezielle berufspädagogische Funktionen.

(2) Im Prüfungsteil „Kernprozesse der beruflichen Bildung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Lernprozesse und Lernbegleitung
2. Planungsprozesse
3. Managementprozesse

(3) Im Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“ in Bereichen der beruflichen Bildung wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Berufsausbildung
2. Weiterbildung
3. Personalentwicklung und -beratung

(4) Im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ wird gemäß § 4 Absatz 7 geprüft.

(5) Die Prüfung im Prüfungsteil gemäß Absatz 2 wird schriftlich durchgeführt.

(6) Die Prüfung im Prüfungsteil gemäß Absatz 3 wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(7) Die Prüfung im Prüfungsteil gemäß Absatz 4 wird als Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch durchgeführt.

(8) In den Handlungsbereichen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist schriftlich anhand jeweils einer Situationsaufgabe zu prüfen. Die Prüfung soll pro Handlungsbereich i.d.R. 90 Minuten, höchstens 120 Minuten dauern und insgesamt nicht mehr als 300 Minuten.

(9) In der schriftlichen Prüfung in den Handlungsbereichen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zwei Situationsaufgaben mit unterschiedlichem Schwerpunkt bearbeiten, die insgesamt die drei Handlungsbereiche berücksichtigen. Die Dauer für eine Situationsaufgabe darf 90 Minuten nicht unterschreiten. Die Prüfung soll mindestens 210 und höchstens 240 Minuten dauern.

(10) Die mündliche Prüfungsleistung gemäß Absatz 6 soll durch ein situationsbezogenes Fachgespräch in einem aus Absatz 3 Nr. 1 bis 3 gewählten Handlungsbereich erbracht werden. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt dafür einen aus zwei ihm zur Wahl gestellten Fällen aus. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin in der Regel mindestens 30 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Durch das Fachgespräch soll nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen moderiert, geführt und kommuniziert werden kann.

(11) In der Projektarbeit gemäß Absatz 7 soll eine komplexe berufspädagogische Problemstellung in einem besonderen Handlungsfeld dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin schlägt aus den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben dem Prüfungsausschuss dafür ein Projektthema vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme der Projektarbeit.

Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Arbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.

(12) In der Präsentation gemäß Absatz 7 sollen die Ergebnisse der Projektarbeit gemäß Absatz 11 dargestellt und pädagogisch begründet werden. Im Fachgespräch gemäß Absatz 7 sollen anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus dem betreffenden Aufgabenbereich entsprechend § 1 Absatz 2 geprüft werden. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann. Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

(13) Präsentation und Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde.

(14) Wurden in der Prüfung in den Handlungsbereichen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(15) Der Prüfungsteil gemäß Abs. 3 ist erst dann durchzuführen, wenn der Prüfungsteil gemäß Abs. 2 abgelegt wurde.

(16) Wurden in der schriftlichen Prüfung in den Handlungsbereichen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleis-

tungen erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung analog Absatz 14 anzubieten und zu bewerten.

(17) Der Prüfungsteil gemäß Absatz 4 ist erst dann durchzuführen, wenn in dem ersten und zweiten Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Inhalt der Prüfung

(1) Im Handlungsbereich Lernprozesse und Lernbegleitung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Prozesse individuellen und gemeinschaftlichen Lernens zu gestalten (didaktisch-methodische Kompetenz). Im Besonderen soll nachgewiesen werden, dass die individuellen Begabungen und Fähigkeiten Lernender erkannt, unterstützt und weiter entwickelt werden können. Dabei sollen kritisches Urteilsvermögen und innovative Denkansätze sichtbar werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Lern- und entwicklungstheoretische Grundlagen als Voraussetzung für die Gestaltung von Lern- und Qualifizierungsprozessen
2. Didaktische Aufbereitung und Umsetzung von Lern- und Qualifizierungsprozessen im Rahmen der Entwicklung von Lernzielen und -inhalten sowie der Lernbegleitung unter Berücksichtigung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen
3. Methodische Planung und Gestaltung von Lern- und Qualifizierungsprozessen unter Einschluss neuester Verfahren, Medien und Technologien

(2) Im Handlungsbereich Planungsprozesse soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Geschäftsprozesse der betrieblichen und beruflichen Bildung zu planen und zu entwickeln und dabei die wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgrup-

penspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkte abzuwägen und zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analyse der Markt- und Technikentwicklung, der Arbeitsmarktsituation in Bezug auf die Qualifikationserfordernisse der Zielgruppe sowie Analyse bildungspolitischer und bildungsrechtlicher Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume
2. Ermittlung von betrieblich internem und externem, kurz-, mittel- und langfristigen Bildungsbedarf
3. Planung von Werbemaßnahmen, Bewerberrecruiting und der Teilnehnergewinnung
4. Planung der Kooperation mit Bildungsnetzwerken, Entwicklungspartnern und Kunden
5. Umsetzung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen
6. Planung von Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und -maßnahmen
7. Planung der Organisation der Lernorte und Lernmedien

(3) Im Handlungsbereich Managementprozesse soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche und berufliche Bildungsprozesse markt- und kundengerecht aufzubereiten, zu kalkulieren, zu bewerben und im Markt zu platzieren. Hierbei sollen die Instrumente des Qualitätsmanagements angewendet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. strategisches Management von Bildungsbereichen
2. strategische Planung von Bildungsprodukten, und Bildungsmarketing
3. Management, einschließlich Controlling beruflicher bzw. betrieblicher Bildungsprozesse in Unternehmen
4. Qualitätsmanagement
5. Mitarbeiterführung, Personalmanagement und Entwicklung der Teamleistung
6. Innovations- und Reorganisationsmanagement, Entwicklung neuer strategischer Ansätze

7. Kooperationsmanagement
8. Finanzplanung unter Nutzung von Förderprogrammen und Fördermitteln

(4) Im Handlungsbereich Berufsausbildung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Prozesse beruflicher Ausbildung zu planen, zu organisieren, durchzuführen und ihre Qualität zu sichern und zu optimieren. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen einer Berufsausbildung in einem ausgewählten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf unter Berücksichtigung geschäfts- und arbeitsprozessintegrierter Ausbildung
2. Entwicklung und Organisation von Ausbildungsverbänden und Serviceausbildung
3. Lernbegleitung von Auszubildenden, im besonderen von denen, die zusätzlicher lernpsychologischer, sozialpädagogischer und kultureller Unterstützung bedürfen.
4. Gewinnung und Auswahl von Auszubildenden und Ausbildungsberatung von Unternehmen
5. Prüfen und Prüfungsgestaltung, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden
6. Führen und Qualifizieren ausbildender Fachkräfte
7. Gestalten eines wirtschaftlichen Geschäftsprozesses der Berufsausbildung, Qualitätssicherung

(5) Im Handlungsbereich Weiterbildung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Prozesse betrieblicher und beruflicher Weiterbildung zu planen, zu organisieren, durchzuführen und ihre Qualität zu sichern und zu optimieren. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Innovative Weiterbildungsangebote entwickeln, Analyse von Weiterbildungsbedarf, Produktmanagement
2. Lernbegleitung von Beschäftigten in Arbeitsprozessen; Organisation der Lernbegleitung auch von

Lernungewohnten

3. Coaching und Bildungsberatung in betrieblichen Veränderungsprozessen
4. Prüfen und Prüfungsgestaltung auf der Grundlage staatlicher Fortbildungsregelungen, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden
5. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen in und außerhalb von Arbeitsprozessen, einschließlich der Berücksichtigung geltenden Rechts (z.B. AFBG)
6. Führung und Qualifizierung haupt- und nebenberuflicher Weiterbildner
7. Gestaltung und Organisation des Geschäftsprozesses der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Weiterbildung, Qualitätssicherung

(6) Im Handlungsbereich Personalentwicklung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die vorhandenen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen im Unternehmen zu ermitteln sowie deren weiteren Auf- und Ausbau einzuleiten und durchzuführen. Dabei soll auch die Fähigkeit zur Planung und Kontrolle entsprechender Personalentwicklungsprojekte, zur Förderung der Zusammenarbeit im Unternehmen sowie die Fähigkeit, personalpolitische Ziele und Aufgaben systematisch und entscheidungsorientiert zu analysieren und darzustellen, nachgewiesen werden. Es sollen dabei geeignete Handlungsschritte abgeleitet werden können, um Mitarbeiter effektiv und effizient einzusetzen, zu fördern sowie Führungskräfte zu beraten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Konzepte zur Kompetenzentwicklung, Qualifikationsanalyse und Qualifizierungsprogramme entwickeln und einsetzen
2. Den Zusammenhang von Personalentwicklung und Organisationsentwicklung berücksichtigen
3. Lernförderliche Arbeitsformen gestalten
4. Karrierepfade mitgestalten; zielgruppenspezifische

Förderprogramme entwickeln, einführen und umsetzen

5. Mitarbeiter beurteilen, deren Potenziale erkennen und fördern

(7) Im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Prozess einer spezialisierten berufs- bzw. betriebspädagogischen Funktion in einem konkreten projektförmig bearbeiteten Geschäftsfall zu entwickeln, zu planen, zu organisieren, durchzuführen und seine Qualität zu sichern und zu optimieren. Dabei soll hochspezialisiertes Wissen deutlich und die wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgruppenspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkte abgewogen und berücksichtigt werden.

Als solche spezialisierten Funktionen können gelten:

1. Lehrende Funktionen wie Rehabilitationspädagogik, IT-Lernprozessbegleitung, Teletutoring
2. Entwickelnde oder planende Funktionen wie Entwicklung von Bildungsprodukten, Medienentwicklung, Innovations- und Förderprojektmanagement in der beruflichen Bildung, Bildungsprogrammentwicklung, Prüfungsaufgabenerstellung
3. Management- bzw. Führungsfunktionen wie Ausbildungsleitung, Führung von Bildungsunternehmen, Qualifizierung von Bildungspersonal, Bildungscontrolling, Personalentwicklungsprojekte
4. Beratende Funktionen wie Ausbildungsberatung, Weiterbildungsberatung, Telecoaching, Bildungskoaching
5. Prüfende, zertifizierende Funktionen wie Prüfer. Weitere Handlungsfelder können zugelassen werden, soweit sie nach Breite und Tiefe den vorgenannten gleichwertig sind sowie im Rahmen der unter § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben liegen.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung entsprechend § 3 Absatz 10 ist nicht zulässig.

einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

(3) Ist die Prüfung gemäß § 3 Absatz 4 nicht bestanden, muss für die Wiederholungsprüfung die Projektarbeit gemäß § 3 Absatz 11 wiederholt werden.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen zu prüfenden Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Jede Prüfungsleistung ist gesondert zu bewerten, wobei Präsentation und Fachgespräch zu einer Note zusammenzufassen sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und der Anlage 2 auszustellen. Im Falle der Feststellung gemäß § 5 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 7

Wiederholen der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin

§ 8

Übergangsvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Berufspädagogen ■ net**Kontakt:**

IG Metall Vorstand Ressort BQP,
Michael Ehrke
Tel 069 6693 2320

WEB:

www.berufspaedagogen.net